

Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium
Translational Neuroscience
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 29. Januar 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-65)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-63)

[in der Fassung der Änderungssatzung vom ...](#)

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-...)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	33
§ 1 Geltungsbereich.....	33
§ 2 Ziele und Zweck des Zusatzstudiums.....	33
§ 3 Zertifikat, Datenabschrift.....	33
§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden	33
§ 5 Zugang zum Zusatzstudium.....	4
§ 6 Studienbeginn	44
§ 7 Modularisierung	44
§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	55
§ 9 Gliederung des Begleitstudiengangs	55
§ 10 Lehrformen.....	66
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	66

§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen	<u>66</u>
§ 12 Studienleitung	<u>66</u>
§ 13 Beschlussverfahren innerhalb der Studienleitung	<u>77</u>
§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen.....	<u>77</u>
§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen.....	<u>77</u>
§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	<u>88</u>
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen	<u>99</u>
§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen.....	<u>99</u>
§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen.....	<u>99</u>
§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit.....	<u>1040</u>
§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	<u>1040</u>
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren.....	<u>1144</u>
§ 23 Bewertung von Prüfungen	<u>1144</u>
§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse	<u>1242</u>
§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.....	<u>1242</u>
3. Teil: Beendigung des Studiums.....	<u>1242</u>
§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums	<u>1242</u>
§ 27 Gesamtnote, Bereichsnote	<u>1242</u>
§ 28 Ausstellung des Zertifikats und der Datenabschrift	<u>1444</u>
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums	28
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	<u>15</u>
14	
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats.....	<u>1545</u>
4. Teil: Schlussbestimmungen.....	15
§ 32 Inkrafttreten.....	<u>1645</u>

Anlage 1: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Zusatzstudium Translational Neuroscience, wenn der oder die Studierende zeitgleich im Medizinstudium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) eingeschrieben ist

(2) ¹Hinsichtlich einzelner Regelungen zur Modularisierung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen wird an mehreren Stellen auf die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU vom 01.07.2015 (ASPO 2015) verwiesen. ²Soweit für das Zusatzstudium Sonderregelungen bestehen, sind sie in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ³Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Ziele und Zweck des Zusatzstudiums

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg bietet als Ergänzung des Studiums der Medizin das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ an.

(2) ¹Das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ wird forschungsorientiert durchgeführt und soll aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der neurowissenschaftlichen sowie die experimentellen Vorgehensweisen und methodischen Grundlagen an den Schnittstellen von Neurobiologie, Neurologie/Neurochirurgie, Biopsychologie und Psychiatrie vermitteln. ²Er richtet sich an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Studierende im Studiengang Medizin.

§ 3 Zertifikat und Datenabschrift

(1) Aufgrund dieses Studiums erteilt die Medizinische Fakultät nach Vorliegen aller Modulleistungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung das Zertifikat über das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“.

(2) Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen im Rahmen dieses Zusatzstudiums erhält der oder die Studierende eine Datenabschrift über die bestandenen und die nicht bestandenen Module.

§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums.

(2) ¹Bei speziellen Fragen, die das Zusatzstudium Translational Neuroscience betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Programmkoordinator oder die zuständige Programmkoordinatorin des Zusatzstudiums Translational Neuroscience. ²Im Laufe des Semesters führt der Programmkoordinator oder die Programmkoordinatorin eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Translational Neuroscience durch. ³Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängern und –anfängerinnen des Zusatzstudiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

(3) Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z. B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, bei chronischer Erkrankung oder Behinderung, zum Studium mit Kind oder zur Karriereplanung.

(4) Informationen zum Beratungsangebot sowie den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(5) ¹Zur Information und Verwaltung der Studienfächer und der jeweiligen Module kann die JMU ein elektronisches System einsetzen. ²Die Studierenden haben in diesem Fall die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Zusatzstudium, Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Qualifikation für das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ ist

1. die Immatrikulation für den Studiengang Medizin an der Universität Würzburg während der gesamten Zeit des Zusatzstudiums, wobei das Zusatzstudium frühestens im fünften Fachsemester des Medizinstudiums begonnen werden kann,
 2. die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 27.06.2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung mit der Note „gut“,
 3. die Vorlage von jeweils überdurchschnittlichen Leistungsnachweisen (mindestens die Note „gut“) in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Biologie für Mediziner),
 4. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 590 paper-based TOEFL-Test bzw. 240 computer-based TOEFL-Test bzw. 95 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - bb) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),
- sowie
5. das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach der Anlage EFV.

(2) Die Teilnahme am Zusatzstudium setzt eine gesonderte Einschreibung neben der bereits bestehenden Immatrikulation im Studiengang Medizin voraus.

(3) ¹Das Zusatzstudium endet mit dem Erwerb des Zertifikats nach § 28, der fehlenden Rückmeldung des oder der Studierenden, oder sobald der oder die Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 eingeschrieben ist.

(4) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

³Für das Zusatzstudium Translational Neuroscience sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Immatrikulationssatzung spätestens mit Ablauf des ersten Studienjahres Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 6 Studienbeginn

Der Beginn des Zusatzstudiums „Translational Neuroscience“ ist nur im Wintersemester möglich.

§ 7 Modularisierung

¹Das Zusatzstudium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu beachten. ³In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte)

belegte Studieneinheiten zusammengefasst. ⁴Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen.

§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 9 Studiendauer, Gliederung des Zusatzstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden, wobei für das Studienpensum eines Semesters jeweils 15 ECTS-Punkte zugrunde zu legen sind. ²Das Zusatzstudium wird mit der Erteilung des Zertifikates über das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ abgeschlossen.

(3) Das Zusatzstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich und in einen Wahlpflichtbereich mit zwei Unterbereichen:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich (Major)	50	55
Wahlpflichtbereich (Minor)	40	35
Unterbereich Allgemeine Wahlpflicht		20
Unterbereich Wahlpflicht Praktika		20
<i>gesamt</i>	90	

~~²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von insgesamt mindestens 25 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.~~

²Dabei können im Wahlpflichtbereich (Minor) Module aus verschiedenen Fachrichtungen (Allgemeine Wahlpflicht) sowie weitere Praktika (Praktika) gewählt werden, es können aber auch „vertiefende“ Module mit Bezug zum Angebot des Pflichtbereichs (Major) gewählt werden. ³Hierbei müssen insgesamt numerisch benotete Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.“

(4) ¹Im Pflichtbereich sind zehn Module zu absolvieren. ¹In acht Modulen sind vertiefte Kenntnisse in den Fächern Neurobiologie, Neurologie/Neurochirurgie, Psychologie, Psychiatrie nachzuweisen (zugeordnete Lehrveranstaltungen: Vorlesungen und Seminare). ³Daneben ist ein Methodenmodul sowie ein Praktikumsmodul (3 Wochen Blockpraktikum) erfolgreich abzulegen, das den Studierenden mindestens zwei aktuelle Methoden aus den Neurowissenschaften vermittelt.

(5) Der Wahlpflichtbereich besteht aus folgenden Unterbereichen:

- a) Im Unterbereich „Allgemeine Wahlpflicht“ sollen vier Schwerpunktthemen des Zusatzstudiums im Rahmen von Modulen (zugeordnete Lehrveranstaltungen: Vorlesungen und Seminare) mit je 5 ECTS-Punkten vertieft werden. Hierbei sollen die Studierenden lernen, sich aktuelle Fragestellungen der translationalen Neurowissenschaften zu erarbeiten und die theoretischen Konzepte zu durchdringen.

- b) Im Unterbereich „Wahlpflicht Praktika“ sollen die Studierenden in zwei Praktikums-Modulen (je 10 ECTS-Punkte) eng umrissene wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten, die dabei angewandten experimentellen Vorgehensweisen und Methoden erlernen und mit der Aufbereitung und Dokumentation der eigenen Arbeit vertraut werden.

(6) Die Module sind in der Anlage 1 - Studienfachbeschreibung (SFB) mit ihren satzungsrelevanten Bestandteilen aufgeführt.

(7) ¹Die in den Abs. 3, 5 und 6 sowie in der Anlage 1 - Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Die Studienleitung kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung weitere von der Medizinischen Fakultät angebotene Module zulassen.

(8) ¹Für das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ wird von der Studienleitung ein Studienverlaufsplan beschlossen, der eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums gibt. ²Er wird in ortsüblicher Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien bekannt gegeben.

§ 10 Lehrformen

¹Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. ²Weitere Einzelheiten sind § 12 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen. ³Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Zusatzstudiums werden in englischer Sprache abgehalten.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden. ²Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche einzuhalten.

(2) ¹Die 90 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der oder die Studierende aus ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die 90 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt das Zusatzstudium als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Kandidat oder die Kandidatin aus ihm oder ihr zu vertretenden Gründen auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt das Zusatzstudium als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Studienleitung

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird eine Studienleitung gewählt. ²Diese hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Die Studienleitung besteht aus drei Mitgliedern sowie der Programmkoordination. ⁴Sie werden vom Fakultätsrat aus den im Zusatzstudium tätigen Professoren und Professorinnen gewählt. ⁵Zum Mitglied der Studienleitung kann nur gewählt werden, wer zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁷Die Wiederwahl ist möglich. ⁸Die Mitglieder der Studienleitung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁹Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. ¹⁰Die Professoren oder Professorinnen müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ¹¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird vom Fakultätsrat ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Die Studienleitung hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekan (Bereich Medizin) und den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat sie mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; die Studienleitung macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(4) ¹Die Studienleitung achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft sie alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident oder die Präsidentin der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit der Studienleitung und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(5) Die Studienleitung gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(6) Die Mitglieder der Studienleitung haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

§ 13 Beschlussverfahren innerhalb der Studienleitung

¹Der oder die Vorsitzende der Studienleitung führt die laufenden Geschäfte. ²Hinsichtlich des Beschlussverfahrens innerhalb der Studienleitung sind die Regelungen des § 15 ASPO 2015 der JMU entsprechend anzuwenden.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozenten oder Dozentinnen die Prüfungen selbst ab. ³Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden; § 4 Abs. 5 ist zu beachten. ⁴Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, von dem oder der Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die Studienleitung. ⁶Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahre erhalten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zum benannten Prüfer oder der benannten Prüferin ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzern oder Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen prüfen selbst nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Insbesondere können Prüfer und Prüferinnen aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer oder Prüferinnen ersetzt werden.

§ 15 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch die Studienleitung im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Studienleitung (Beweislastumkehr). ³Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von

Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. ⁴Module können bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im neuen Studiengang an der JMU bei der zuständigen Studienleitung gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 23 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1+3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Im Regelfall wird für jeweils vollständige 10 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienleitung eine von der Maßgabe des Satzes 2 abweichende Zahl von Fachsemestern anrechnen.

(7) Im Zertifikat nach § 28 werden die Noten angerechneter Leistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet oder nach Abs. 5 umgerechnet wurden.

(8) ¹Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung sind für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB angegeben und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin gemäß der dortigen Regelungen bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – zur ASPO 2015 geregelt.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in deutscher oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienleitung mitgeteilt werden. ³Der oder die Vorsitzende der Studienleitung kann von dem oder der jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung, der FSB, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

Hinsichtlich des Prüfungszeitraums, der Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen sind die Regelungen des § 20 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

(2) Neben den in §§ 21 bis 25 ASPO genannten Prüfungsformen finden keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen statt.

(3) Die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Modulen gemäß den Regelungen in der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) erbracht.

§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch die Studienleitung gemäß § 17 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation des Prüflings an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Studienleitung auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. ³Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. ⁴Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Entscheidungen des oder der Vorsitzenden der Studienleitung nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können innerhalb der gemäß § 17 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Studienleitung von einer Prüfung zurücktreten. ²Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. ³Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) ¹Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). ²Dasselbe gilt, wenn der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit einreicht.

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten oder Laborarbeiten Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt. ⁶Zur Beurteilung dieser Frage sind insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den jeweils geltenden Fassungen heranzuziehen. ⁷In diesem Fall sind diese Arbeiten abzubrechen und mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu bewerten. ⁸In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende der Studienleitung den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 8) trifft der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin. ³Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Studienleitung oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 27 vorgenommenen Gesamtnotenberechnung eingehen können.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen setzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienleitung zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 23 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. ²Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. ³Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung darf wiederholt werden, solange der oder die Studierende im Zusatzstudium immatrikuliert ist. ²Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) ¹Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. ²Die übrigen Erfolgsüberprüfungen sollen jeweils in jedem Semester angeboten werden.

(5) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. ²Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 17 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(6) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

3. Teil: Beendigung des Studiums

§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Abs. 2 bestanden sind.

(2) ¹Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche ~~und Unterbereiche~~ vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben.

§ 27 Gesamtnote, Bereichsnote

(1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹In die Gesamtnote gehen die nach den Abs. 3 bis 5 berechneten Noten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs ein. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. ³Dabei werden die einzelnen Bereiche mit den gesamten jeweils zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.

(3) ¹Die Note eines Modulbereichs errechnet sich unbeschadet der Regelungen der Abs. 4 und 5 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischer Note bewerteten Module des Bereichs. ²Dabei werden in der Regel mit numerischer Note bewertete Module bis zur Gesamtzahl der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen ECTS-Punkte berücksichtigt.

(4) ¹Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die gemäß Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten aus mit numerischer Note bewerteten Modulen vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: ²Zuerst werden die Module nach Notenstufen - beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten - geordnet. ³Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktezahl erreicht. ⁴Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahl benötigt wird. ⁵Die Berechnung der Note des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Soweit der Wahlpflichtbereich in Unterbereiche gegliedert ist, wird die Note des Wahlpflichtbereichs nach dem „Korbmodell“ ermittelt. ²Bei Wahl des „Korbmodells“ werden entweder einzelne oder auch alle Gliederungsebenen (im Folgenden: „Ausfallebene/n“) übersprungen. ³Es werden für diese also keine gesonderten Noten ermittelt, sondern jeweils die der Ausfallebene/n untergeordnete Gliederungsebene (Module) zur Berechnung der Note der der Ausfallebene/n übergeordneten Ebene herangezogen.

~~⁴Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:~~

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereich</i>	<i>Gesamtnote</i>
<i>Pflichtbereich (Major)</i>	<i>50</i>	<i>50</i>	<i>50/50</i>	<i>50/90</i>
<i>Wahlpflichtbereich (Minor)</i>	<i>40</i>		<i>40/40</i>	<i>40/90</i>
<i>Unterbereich Allgemeine Wahlpflicht</i>		<i>20</i>		

<u>Unterbereich Wahlpflicht Praktika</u>		20		
<u>gesamt</u>	90			

⁴Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten absolviert werden, die mit numerischen Noten versehen sind. ⁵Hierbei werden nur die jeweils besten benoteten Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten herangezogen.

⁶Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<u>Gliederungsebene</u>	<u>ECTS-Punkte</u>	<u>Gewichtungsfaktor für</u>	
		<u>Bereich</u>	<u>Gesamtnote</u>
<u>Pflichtbereich (Major)</u>	<u>55</u>	<u>55/55</u>	<u>55/90</u>
<u>Wahlpflichtbereich (Minor)</u>	<u>35</u>	<u>35/35</u>	<u>35/90</u>
<u>gesamt</u>	<u>90</u>		

(6) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings möglich; soweit der Prüfling sich gegen Bewertung einzelner Erfolgsüberprüfungen wenden will, ist § 23 Abs. 5 zu beachten. ²Widersprüche gegen die Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienleitung zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

§ 28 Ausstellung des Zertifikats und der Datenabschrift

(1) ¹Über die bestandene Prüfung des Zusatzstudiums wird nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Module, in denen die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die dabei erzielten Einzelnoten und die hierfür jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte. ²Das Zertifikat wird vom Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät sowie vom Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(2) Die Erteilung des Zertifikats über das Zusatzstudium „Translational Neuroscience“ (§ 3 Abs. 1) setzt voraus:

1. einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin sowie
2. den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der vorausgesetzten Module (§ 9 in Verbindung mit der Anlage SFB).

(3) ¹Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen (ohne alle Module des Zusatzstudiums abzulegen) erhält der oder die Studierende auf Antrag eine Datenabschrift über die bestandenen und nicht bestandenen Module. ²Sie wird vom Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium Translational Neuroscience ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 11 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, oder wenn
2. vor erfolgreicher Beendigung des Zusatzstudiums eine Immatrikulation/Rückmeldung in/für den Studiengang Medizin nicht mehr möglich ist (insbesondere infolge des endgültigen Nichtbestehens des Studiengangs Medizin).

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Zusatzstudiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Hat ein Prüfling das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Studiengangs sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung ist dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen zu gewähren. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden der Studienleitung spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, findet Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1997 (GVBl 1997, S. 235) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende der Studienleitung bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem oder der Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Erfolgsüberprüfung mitgeteilt worden ist. ²Die Grunddaten (reduzierte Prüfungsakten) sind 50 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder die Studierende exmatrikuliert worden ist.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des oder der jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Studienleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung des Zusatzstudiums ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung des Zusatzstudiums geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studienleitung über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium Translational Neuroscience im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Anlage 1: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

¹Die Qualifikation für das Zusatzstudium "Translational Neuroscience" setzt neben den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 den Nachweis der Eignung durch ein Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) voraus. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt:

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsfeststellungsverfahren wird beurteilt, ob Bewerber oder Bewerberinnen die für das Zusatzstudium Translational Neuroscience notwendige studiengangsspezifische Qualifikation aufweisen. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll darüber Aufschluss geben, ob der Bewerber oder die Bewerberin den im Zusatzstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jeweils zum Wintersemester durch die Studienleitung für das Zusatzstudium Translational Neuroscience auf Antrag des oder der jeweiligen Studierenden nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (zum jeweils folgenden Semester) sind für das jeweilige Wintersemester bis zum 31. Mai an den/die Vorsitzende(n) der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). ²Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist ein Zugang erst zum nächstmöglichen Zugangstermin möglich.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) eine Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Medizin an der Universität Würzburg,
 - c) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das überdurchschnittlich gute Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 27.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Prüfungsergebnisse sowie
 - d) die überdurchschnittlichen Leistungsnachweise in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern.

§ 3 Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erforderlich, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage EFV genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, dass die Eignung bzw. Nichteignung der einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen auf Grund der von ihnen eingereichten Unterlagen festgestellt wird. ²Hierbei sind als Kriterien die Inhalte des eingereichten Lebenslaufs (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) Anlage EFV) sowie der Noten im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und in den Leistungsnachweisen in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern heranzuziehen. ³Bewerber oder Bewerberinnen, welche auf Grund dieser Kriterien als nicht geeignet angesehen werden, erhalten einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; Bewerber oder Bewerberinnen, welche auf Grund dieser Kriterien als geeignet angesehen werden, bekommen die Feststellung ihrer Eignung schriftlich mitgeteilt und haben diese Mitteilung bei der Immatrikulation vorzulegen.

(3) ¹Im Übrigen werden die Bewerber oder Bewerberinnen zu einem Gespräch in englischer Sprache eingeladen, in welchem die Eignung bzw. Nichteignung festgestellt wird. ²Der Termin für dieses

Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. ⁴Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung des oder der Bewerberin geben und zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Zusatzstudiums auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵Hierbei soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund seiner oder ihrer zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisse den im Zusatzstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird. ⁶Das Gespräch wird jeweils von drei von der Studienleitung benannten Gutachtern oder Gutachterinnen mit den einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen geführt. ⁸Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Mitglied der Studienleitung sein. ⁹Die Urteile der Gutachter oder Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ¹⁰Das Eignungsfeststellungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn mindestens zwei Urteile "geeignet" lauten.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers, bzw. der Bewerberin, die gutachterliche Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(6) Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Zusatzstudiums Translational Neuroscience an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Zusatzstudiums nicht wesentlich ändern.

(7) ¹Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können sich nur einmal, frühestens zum Termin des folgenden Wintersemesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.